Gemeinde Hüttisheim Landkreis Ulm

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

vom 13. März 1963

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GO) vom 25.7.1955 (Ges.Blatt S. 129) i. V. m. § 4 Abs. 1 der ersten DVO zur GO) vom 31.10.1955 (Ges.Blatt S. 235) hat der Gemeinderat am 13. März 1963 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Mitteilungsblatt der Gemeinde durchgeführt.
- (2) Sie gelten mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Gemeindemitteilungsblatt als vollzogen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. April 1963 in Kraft. Die bisherige Satzung tritt mit dem 31. März 1963 außer Kraft.

Hüttisheim, den 13. März 1963

Der Vorsitzende des Gemeinderats Bürgermeister Merz